



Ackerbau

Warndienst KW 03

15.01.26

Warndienst Nr. 01_2026
15.01.2026

Dokumentation Pflanzenschutzanwendungen 2025

Wenn bis jetzt noch nicht geschehen, sollten Sie alle Pflanzenschutzanwendungen von 2025 vollständig aufzeichnen. Die Aufzeichnung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen und muss drei Jahre aufbewahrt werden. Eine vollständige Aufzeichnung muss folgende Punkte beinhalten:

- der Zeitpunkt der Anwendung (Datum),
- die behandelte Kulturpflanze,
- die behandelte Fläche,
- die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
- die Aufwandmenge
- die Anwenderin bzw. Anwender.

Auch Anwendungen welche z.B. ein Lohnunternehmer oder ein aushelfender Nachbar durchgeführt hat muss der Betriebsleiter in seine Dokumentation mit aufnehmen bzw. zusammenführen.

Pflanzenschutzdokumentation ab 01.01.2026

Seit dem 01.01.2026 gilt eine erweiterte Aufzeichnungspflicht. Bei dieser müssen zusätzlich zu den oben genannten Punkten folgende dokumentiert werden:

- Uhrzeit der Anwendung (bei Insektiziden und z.B. Clomazone – Anwendungen),
- EPPO – Code,
- BBCH – Code,
- Georeferenz (GPS-Koordinaten oder Flurstückskennzeichen als 20-stellige Nummer oder FLIK/InVeKos-Schlag-ID),
- Flächenangabe (behandelte Fläche in ha / Volumen oder Oberfläche / Behandelte Menge in kg, to.)
- Art der Verwendung * Behandlung von Freilandflächen
- * Behandlung geschlossener Räume bzw. in geschlossenen Räume
- * Behandlung von Saatgut oder Pflanzvermehrungsmaterial
- Zulassungsnummer des verwendeten Pflanzenschutzmittels

In diesem Jahr 2026 kann die Dokumentation noch elektronisch oder handschriftlich erfolgen. Ab dem 01.01.2027 muss die Pflanzenschutzmitteldokumentation elektronisch in einem maschinenlesbaren Format erfolgen.

Sie können ab sofort Ihre Dokumentation elektronisch und maschinenlesbar im neu entwickelten Programm „PSM-DOK“ (www.psmdok.de) aufzeichnen.

In dem kostenfreien Programm müssen Sie zuerst ein Zertifikat erstellen und können danach Ihre Dokumentation starten. Die erstellten Aufzeichnungen werden von PSM-DOK als ZIP – Datei ausgegeben. Diese können Sie dann auf Ihrem PC, Cloud, ... speichern. Wenn diese Lösung für Sie nicht praktikabel ist, sollten Sie über die Anschaffung eines Farm – Management – Informationssystem (digitale Ackerschlagkartei) nachdenken.

TÜV – Pflanzenschutzgerät

Bitte kontrollieren Sie vor dem ersten Einsatz der Pflanzenschutzspritze/Streuer, ob diese noch eine gültige TÜV-Plakette besitzen. Nach der Pflanzenschutz-Geräteverordnung müssen „in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgeräte“ alle 3 Jahre (sechs Kalenderhalbjahre) zum TÜV.

Betriebe mit Flächen in Schutzgebieten sollten auch ihre Düsen kontrollieren, da die Pflichtmaßnahme „A 5.1 Einsatz abdriftmindernder Applikationstechnik“ (90%) und das Nutzen von Randdüsen bzw. abschalten der äußeren Düse verpflichtend ist.

Dieser Warndienst wird zur Verfügung gestellt vom LRA SIG.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:

Anton Grohberger

Sachgebiet 3 –Produktion, Vermarktung, Ausbildung

dr.Irwa.Issa@bodenseekreis.de

Tel: 07541/204-5828